ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

interne Nummer **XIII/0146/V**

Eitorf, den 18.03.2010

Amt 50.2 - Schulen, Jugend und Kindergärten

Sachbearbeiter/-in: Heinz-Willi Keuenhof

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Schulausschuss	06.05.2010

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktion der GRÜNEN im Rahmen der Haushaltsdebatte 2010 betr. Prüfung des Verfahrens bei der Erhebung von Schülerfahrkosten

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsdebatte 2010 wurde von der Fraktion der GRÜNEN der als Anlage beigefügte Prüfantrag gestellt.
Da nähere Angaben zu dem dargelegten Sachverhalt nicht bekannt sind, kann hierauf nur allgemein eingegangen werden. Grundlage für die Thematik „Schülerfahrkosten“ ist die Schülerfahrkostenverordnung des Landes und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dem Schulträger grundsätzlich keine Beförderungspflicht obliegt, sondern nur – sofern die Voraussetzungen vorliegen – eine Pflicht zur Erstattung notwendig entstehender Fahrkosten für die Schülerinnen und Schüler.
Fahrkosten entstehen nach den genannten gesetzlichen Regelungen u.a. notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerinnen oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule/dem Unterrichtsort

in der Primarstufe mehr als 2 km
in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km
in der Sekundarstufe II mehr als 5 km

beträgt. Schulweg im Sinne der Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg).
Sofern bei einem Schüler/einer Schülerin die zutreffenden Entfernungsgrenzen überschritten werden, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten bzw. auf kostenlose Beförderung, ansonsten nicht.
Die Verwaltung legt bei ihren Entscheidungen grundsätzlich die Schülerfahrkostenverordnung zugrunde, weil ansonsten eine für alle Schülerinnen und Schüler geltende „Messlatte“ unterlaufen würde. Eine solche Regelung würde im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung anderer Schülerinnen und Schüler führen.

Der von der Fraktion der GRÜNEN dargelegte Sachverhalt wäre – falls tatsächlich so zutreffend – zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Hierzu müsste der Einzelfall aber an die Verwaltung herangetragen werden. Darauf hinzuweisen ist auf der anderen Seite, dass z.B. bei längeren Straßenzügen unterschiedliche Entfernungen zwischen Wohnung und Schule zu berücksichtigen sind und damit ggf. auch die Frage der Kostenerstattung/Freifahrberechtigung anders zu beantworten ist. Die Verwaltung hat in solchen Fällen in der Vergangenheit, soweit vertretbar, die „Messlatte“ nicht zu eng angelegt.